

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Vortrag im Rahmen der
MS Selbsthilfe Lohmar
12. Mai 2010

Notar Dirk Höfinghoff
Notare Dr. Schmittat & Höfinghoff
53721 Siegburg, Weierstr. 14

Ablauf

1. General- und Vorsorgevollmacht
nebst Betreuungsverfügung
2. Patientenverfügung
3. Fragen

General- und Vorsorgevollmacht

Fall aus der Praxis:

45jähriger Steuerberater erleidet beim Joggen im Wald einen Schlaganfall. Nach Stunden wird er gefunden, schwerwiegende Hirnschädigungen. Er vegetiert über Jahre hinweg. Eine Vollmacht gibt es nicht.

Vorsorgesituationen

- Betroffener ist nicht mehr in der Lage, Entscheidungen selbst zu treffen bzw. diese zu verstehen, z.B. infolge Altersdemenz, Parkinson, Schlaganfall, Koma
 - Geschäftsunfähigkeit
- Betroffener kann zwar noch selber entscheiden, möchte aber, das andere für ihn tätig werden, z.B. Rollstuhl, bettlägerig, etc.
 - Körperliche Schwächen

Keine Vollmacht – und nun ?

- Keine automatische Vertretung durch Ehegatten und / oder nahe Angehörige
- Im Bedarfsfall: Einrichtung einer Betreuung, durch das Amtsgericht, etwa wenn
 - Abgabe von Erklärungen, Abschluss von Verträgen aller Art
 - Verfügung über Konten
 - Unterbringung im Senioren-/Pflegeheim
 - Verkauf der Immobilie / Kündigung Mietvertrag
 - Entscheidung über Operationen

Betreuung

- Bestellung eines Betreuers als gesetzlichen Vertreter
 - Früher (bis 1992): Entmündigung
- Auswahl des Betreuers obliegt dem Gericht
 - Zumeist Angehörige, Ehegatte oder Kinder
 - Aber nur wenn diese geeignet und gewillt und keine innerfamiliären Konflikte
 - Ansonsten Bestellung eines Berufsbetreuers
- 2008: 1,2 Mio. Betreuungen (davon 900.000 durch Angehörige)

Betreuung

- Aufsicht des Vormundschaftsgerichts, Rechenschaftsberichte
- Zahlreiche gerichtliche Genehmigungserfordernisse
- Betreuung ist subsidiär
1896 Abs. 2 S. 2 BGB: Bei wirksame Vorsorgevollmacht darf grds. keine Betreuung angeordnet werden.

General- und Vorsorgevollmacht

Vertretung durch Vertrauensperson

1. in **vermögensrechtlichen Angelegenheiten**
 - Finanzielle Fragen, Verträge, Konten, Immobilie
2. in **persönlichen Angelegenheiten**
 - Aufenthalt, Pflegeheim, Medizinische Maßnahmen,
 - Ggf. unter Einschluss lebensverlänger Maßnahmen

Was darf der Bevollmächtigte

- Vermögenssorge
 - Echte Generalvollmacht
 - Darf alles unterschreiben, was sonst der Betroffene selbst regeln würde
 - Gilt nicht für höchstpersönliche Angelegenheiten (Testament, Adoption, Eheschließung)
- Personensorge
 - Medizinische Fragen und Fragen des Aufenthalts
 - Sollte anhand von Beispielen konkretisiert werden
 - Bestimmte Angelegenheiten müssen im Text der Vollmacht genannt werden

Wer kann bevollmächtigt werden ?

Fall aus der Praxis:

Alte Dame erteilt ihrer Nichte eine Vorsorgevollmacht. Nichte nimmt Vollmacht und löst Sparbuch auf und verbraucht das Guthaben.

Wer kann bevollmächtigt werden ?

- Keine gesetzlichen Vorgaben
 - Grds. Jeder
 - Meist Ehegatten, Kinder, Verwandte
 - Können auch sonstige Vertrauenspersonen (Nachbarn, Freunde)
 - Möglichst mehr als einen Bevollmächtigten
- Bildung von Aufgabenbereichen möglich, z.B.
 - Sohn (Banker): Vermögenssorge
 - Tochter (Ärztin): Personensorge

Unerlässliches

- Unerlässlich: Vorher mit Bevollmächtigten sprechen
- Unerlässlich: Vertrauen
 - Weitreichende Entscheidungen
 - Nur solche Personen, zu denen absolutes Vertrauen besteht
 - Missbrauch der Vollmacht kann nur eingeschränkt vorgebeugt werden

Innen- und Außenverhältnis

- Innen- und Außenverhältnis
 - Außenverhältnis: Was kann Bevollmächtigter
 - Innenverhältnis: Was darf Bevollmächtigter
- Außenverhältnis
 - ohne jedes wenn und aber
 - Gelten sofort und ohne Einschränkung:
 - Nicht: „Wenn ich betreuungsbedürftig werde.“ -> in Praxis unbrauchbar

Innen- und Außenverhältnis

- Innenverhältnis
 - Einschränkung nur im Innenverhältnis
 - Anweisung erst tätig zu werden, wenn Vorsorgefall eingetreten ist oder vorher entsprechende Bitte
- Fall aus der Praxis:

Gesunder Bäckermeister ist auf Kegeltour in Mallorca. Es müssen dringend Grundstücksachen geregelt werden. Ehefrau nimmt nach Absprache Vorsorgevollmacht und geht zum Notar.

Innen- und Außenverhältnis

- Bevollmächtigter kann im Außenverhältnis mehr und eher handeln als er im Innenverhältnis handeln darf
- Folge: Überschreitet er Innenverhältnis
 - Schadensersatzpflicht
 - ggf. strafbar (Fall mit der Nichte)
 - aber: Handlungen bleiben wirksam.

Schutz vor Mißbrauch

- Vertretungsverhältnisse
 - Mehrere Bevollmächtigte kontrollieren sich gegenseitig
 - Ggf. in bestimmten Fragen nur gemeinsame Vertretung (aber: Vorsicht !)
- Ausfertigungen
 - Bevollmächtigter kann nur tätig werden, wenn er Urkunde in den Händen hält
 - Rat: Erst bei Bedarf aushändigen
- Weitere Sicherungsmöglichkeiten

Betreuungsverfügung

Möglichkeit, wenn keine Vollmacht errichten werden soll / kann: Es wird eine bestimmte Person benannt, die vom Gericht als Betreuer bestellt werden soll sowie ggf. weitere Anweisungen

Aber auch zusätzlicher Baustein jeder Vorsorgevollmacht (nur hilfsweise)

In welcher Form ?

- Grds. keine Formvorschrift, mindestens schriftlich (eigenhändig nicht erforderlich)
- Bei Grundbesitz und bei Verbraucherdarlehen zwingend notariell
- Wird zur Vermeidung von Streit und Zweifeln auch sonst oft notariell errichtet
 - Notar bestätigt Identität und Geschäftsfähigkeit
 - Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
 - Höhere Akzeptanz

In welcher Form ?

- **Kosten:** Bei Notar wertabhängig,
 - bei 100.000 € Nettovermögen: 120 € inklusive Beratung und Beurkundung.
- Registrierung der Vollmacht beim Zentralen Vorsorregister
- Einmal errichtet hält Vorsorgevollmacht ein Leben lang bis zum Widerruf, keine Bestätigung nötig

Patientenverfügung

- Bis 31.8.2009 keine gesetzliche Regelung, hohe Rechtsunsicherheit / Verunsicherung
- Seit 1.9.2009 gesetzliche Regelung
- Patientenverfügung = vorweggenommene Anweisung an die Ärzte für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit über erwünschte bzw. unerwünschte Behandlungsmethoden
- Ist verbindlich und von Ärzten zu beachten

Grundlagen

- Geschäftsfähiger Volljähriger
- bestimmt für Fall seiner Einwilligungunfähigkeit
- ob er
 - In bestimmte Untersuchungen, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe
 - welche zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht feststehen
 - einwilligt oder diese untersagt.
- die nicht widerrufen ist.

Reichweite

- irreversibler und tödlicher Verlauf der Erkrankung, ohne dass der Sterbevorgang als solcher bereits eingesetzt haben muss
 - Abbruch oder Unterlassen lebensverlängerender oder lebenserhaltender Maßnahmen = „passive Sterbehilfe“ (abzugrenzen von aktiver Sterbehilfe)
- Wachkoma
- tiefgreifende Demenz

Umsetzung

Ausgangsfall:

Frau A ist 75 Jahre. In ihrer Patientenverfügung hat sie festgelegt, dass sie auf keinen Fall durch eine Magensonde ernährt werden möchte.

Sie erkrankt an Alzheimer und ist zu 100 % auf die Hilfe anderer angewiesen. Jede Kommunikation ist ausgeschlossen.

Irgendwann kann sie durch Füttern nicht mehr ausreichend ernährt werden. Der Arzt weist auf Magensonde hin. Unter Hinweis auf die Patientenverfügung lehnt der Bevollmächtigte dies ab.

Umsetzung

- Vorliegen einer qualifizierten Patientenverfügung (§ 1901a Abs. 1 BGB)
- Prüfung durch Bevollmächtigten / Betreuer ob Festlegungen in der Patientenverfügung auf aktuelle Situation zutreffen
- Erörterung zwischen Arzt und Bevollmächtigten / Betreuer
- ggf. Einbindung weiterer Vertrauenspersonen
- Umsetzung (Durchführung bzw. Abbruch der medizinischen Maßnahme)

Gerichtliche Genehmigung

- Wenn keine qualifizierte Patientenverfügung vorliegt: immer erforderlich wenn bei Unterbleiben der Maßnahme Patient stirbt oder einen schweren gesundheitlichen Schaden erleidet. (§ 1904 BGB)
- Bei Vorliegen einer qualifizierten Patientenverfügung
 - Nicht erforderlich wenn Arzt und Betreuer / Bevollmächtigter übereinstimmen
 - Auf Dissensfälle beschränkt

Wie errichten ?

- 1. Stufe: Erforschung des eigenen Willens
 - Reichweite der Vollmacht, Wertvorstellungen
- 2. Stufe: Formulierung
 - Individuell und detailliert, auf bestimmte Maßnahmen bezogen
 - Bei Erkrankung absehbaren Verlauf einbeziehen
 - Am besten: Muster verwenden
- 3. Stufe: Verwendung
 - Auffindbarkeit sicherstellen

Welche Form ?

- Keine Form vorgeschrieben, Schriftform ratsam.
- Beziehung eines Arztes nicht vorgeschrieben, aber ggf. sinnvoll
- Notarielle Beurkundung verbreitet wegen höherer Akzeptanz (Kosten ca. 30 €)
- Widerruf jederzeit möglich
- Tritt nicht durch Zeitablauf außer Kraft, keine Bestätigung erforderlich (aber: Problem des „Verlassens“)

Vor 2009 errichtete PV

- bleiben wirksam, sind nach wie vor relevant
- Aber: Prüfung erforderlich, ob gesetzliche Vorgaben eingehalten wurden.
- Möglicherweise keine qualifizierte Patientenverfügung im Sinne des Gesetzes

Isolierte Patientenverfügung ?

- In Patientenverfügung niedergelegter Willen des Patienten muss umgesetzt werden durch Bevollmächtigten (ansonsten durch Betreuer)
- Höchstpersönliche Fragen, die nur Vertrauensperson umsetzen / entscheiden kann
- Zusätzliche Vorsorgevollmacht ist daher dringend anzuraten (!)

Ende

.... Zeit für Ihre Fragen ...

Impressum

- Notar Dr. Karl-Oskar Schmittat
- Notar Dirk Höfinghoff, M.A.
- 53721 Siegburg, Weierstr. 14 – 16
-
-
- Telefon: (02241) 969 14-0
- Telefax: (02241) 969 14-10
- Email: empfang@notare-weierstrasse.de